

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Jahresgewinn 2019 des Regiebetriebs Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird als Regiebetrieb im Haushalt unter dem Produkt 5330.0000 geführt. Steuerrechtlich stellt die Wasserversorgung einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Zum 01.01.2006 hat der Gemeinderat die Einführung der gewinnbringenden Wasserversorgung beschlossen. Seitdem wird die Wassergebühr mindestens kostendeckend kalkuliert, in den letzten Jahren konnten sogar Überschüsse in der Jahresrechnung erzielt werden. Das Steuerbüro KOBERA erstellt jährlich einen Jahresabschluss mit Bilanz um den steuerlichen Gewinn zu ermitteln und auszuweisen. Dieser weicht von dem haushaltsrechtlichen Gewinn ab, da nach Steuerrecht andere Bewertungsrichtlinien für das Anlagevermögen gelten. Im Jahr 2018 hat die Wasserversorgung einen steuerlichen Gewinn von 10.105,00 € erzielt.

Gewinne die ein BgA an die Trägerschaft ausschüttet, unterliegen der Kapitalertragssteuer, wenn der BgA einen Gewinn von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr erzielt oder seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt oder einen Umsatz von mehr als 350.000 € im Kalenderjahr erzielt.

Die Entstehung der Kapitalertragssteuer bedingt jedoch, dass der Gewinn ausgeschüttet wird, also aktiv die Sphäre des BgA verlässt. Das wird von der Finanzverwaltung bei einem BgA, der als Regiebetrieb geführt wird automatisch unterstellt, da dieser in das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts integriert ist.

Bei der Wasserversorgung kann daher für 2019 Kapitalertragssteuer anfallen, in welcher Höhe ist bisher nicht bekannt, da das steuerliche Ergebnis erst im September ermittelt wird. In den zurückliegenden Jahren konnte die Kapitalertragssteuer durch Verrechnungen mit Verlustvorträgen vermieden werden.

Bisher war man der Meinung, dass man die Kapitalertragssteuer nur vermeiden kann, wenn man einen Eigenbetrieb gründet und der Gewinn dann im Eigenbetrieb bleibt und nicht dem allgemeinen Haushalt zufließt.

Aus Sicht des Bundesfinanzhofs können aber auch Regiebetriebe Rücklagen bilden, denn für die steuerliche Anerkennung reicht jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Zur Begründung dieser „objektiven Umstände“ verlangt die Finanzverwaltung bis zum 31.08. einen Gemeinderatsbeschluss, der die Thesaurierung des Gewinns des BgA festlegt. Eine Rückstellung nach dem NKHR im kommunalen Haushalt ist nicht zu bilden, es reicht wenn die liquiden Mittel vorhanden sind.

Da davon auszugehen ist, dass die Wasserversorgung auch in zukünftigen Jahren Gewinne erzielt, ist dieser Beschluss jährlich bis zum 31.08 zu fassen. Die dadurch vorhandene Rücklage kann für spätere Aufwendungen eingesetzt werden.

Beschluss:

1. Der Jahresgewinn 2019 des Regiebetriebs Wasserversorgung soll dem Betrieb zur Stärkung der Eigenmittel zur Verfügung stehen, in dem er der Allgemeinen Rücklage des Regiebetriebs Wasserversorgung zugeführt wird. Der Jahresgewinn wird nicht an die Gemeinde ausgeschüttet.